

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeiştérin der Stadt/Dülmen Markt 1/-3 48249 Dülmen

Abteilung: 70 - Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Aktenzeichen: 70.2-2017/1037

> Auskunft: Herr Schramever

Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 235

> Telefon: 02541/18-7225 Telefax: 02541/18-9019

E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

20.06.2018 Datum:

Beseitigung einer Allee im Zuge des Neubaus der Südumgehung Dülmen; Befreiung von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW

Ihr Antrag vom 9.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante Maßnahme erteile ich Ihnen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 1. Der Beginn und das Ende der Maßnahme sind mir mindestens drei Tage vorher telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.
- 2. Die Befreiung gilt nur in Verbindung mit der rechtskräftigen IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/47 "Gausepatt" der Stadt Dülmen. Dies betrifft insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 3. Die Entfernung der Gehölze darf nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02 des Folgejahres erfolgen.
- 4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen o. Ä. bleiben durch diesen Bescheid unberührt.

PBNKDEFF

BIC

Sie erreichen uns ...

Begründung:

Sie beabsichtigen, mit dem Verfahren zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt" die bisher für die Südumgehung der Stadt Dülmen vorgesehene Verkehrsführung im Bereich der Hülstener Straße zu modifizieren sowie die Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen zu überarbeiten.

In diesem Zuge kommt es zu einer Teilbeseitigung einer Allee, die im Alleenkataster der Landes NRW unter der Kennung AL-COE-0048 "Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße" geführt wird. Die Gesamtlänge der Allee wird im Kataster mit einer Länge von 2.086 m geführt. Der von der Planung betroffene Baumbestand umfasst 45 Bäume und erstreckt sich über eine Länge von ca. 400 m.

Im Bereich der Allee war nach bisheriger Planung eine Teilung der Südumgehung in zwei Fahrstreifen vorgesehen, die durch die südliche Baumreihe getrennt werden, so dass der Baumbestand erhalten werden sollte.

Nach der Vorlage eines Baumgutachtens (PÖPPELMANN, 2015) und der darin prognostizierten kurzfristigen Abgängigkeit des Baumbestandes bei der Umsetzung der genehmigten Planung hat die Stadt Dülmen verschiedene Umsetzungsvarianten der Südumgehung geprüft und danach entschieden, eine neue Variante mit einer zusammengelegten Fahrbahn weiter zu verfolgen. Der vorhandene Baumbestand wird im überplanten Bereich beseitigt.

Die dem Vorhaben zugrundeliegende Verkehrsplanung sieht die Anlage einer 6,5 m breiten Fahrbahn und eines durch einen 5 m breiten Grünsteifen getrennten 2,5 m breiten Geh- und Radweges vor. Geplant ist die Anpflanzung einer neuen 3-reihigen Allee aus heimischen standortgerechten Laubbäumen. Insgesamt sollen 87 Bäume gepflanzt werden.

Die Entfernung des vorhandenen Baumbestandes stellt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Danach ist die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

Da die vorgesehene Beseitigung mit anschließender Neubegründung einer Allee den Maßstab von Pflegemaßnahmen und bestimmungsgemäßer Nutzung übersteigt, ist für die weitere Verfolgung der Planung die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Der Antrag auf Befreiung wurde von der Stadt Dülmen mit Schreiben vom 09.11.2017 gestellt.

Mit Datum vom 31.01.2018 wurde gem. § 67 Abs.1 LNatSchG NRW das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt. Eine Stellungnahme ist mit Datum vom 28.02.2018 eingegangen.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung vom 20.02.2018 der beabsichtigten Befreiung nicht widersprochen.

Von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen.

Das öffentliche Interesse besteht im vorliegenden Fall an der Maßnahme der Südumgehung, die zum Ziel eine entsprechende verkehrliche Entlastung der Dülmener Innenstadt hat. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Verbindungsstraße wurden bereits im Jahr 2006 mit der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt" in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 06/1 "Südumgehung" geschaffen.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Erhaltung der nach § 41 LNatSchG NRW geschützten Allee. Bei der Gewichtung dieser entgegenstehenden Interessen ist zu beachten, dass die Allee an der Hülstener Straße bereits durch die planungsrechtlich gesicherte Variante aus 2006 erheblich in ihrem Bestand vorgeschädigt werden würde. Der gesetzliche Schutz der Alleen wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen (§ 47a Landschaftsgesetz "Schutz der Alleen").

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadt Dülmen wurden verschiedene Trassenvarianten geprüft und untereinander abgewogen. Die dem Befreiungsantrag zugrundeliegende Trassenvariante 1 wurde als die unter ökonomischen und ökologischen Kriterien kostengünstigste und nachhaltigste Lösung eingestuft. Die in dem Prozess von Anregern eingebrachte Variante 4 kommt für die Stadt Dülmen nicht in Betracht, da diese die Realisierbarkeit der für Dülmen erforderlichen Südumgehung in Frage stellen oder zumindest zeitlich stark verzögen würde. Des Weiteren stellt diese Variante mit ermittelten Mehrkosten in Höhe von ca. 470.000 € auch die teuerste Variante dar.

Die Umplanung betrifft nicht den gesamten Abschnitt der geschützten Allee, sondern nur ein Teilstück. Von der insgesamt 2.086 m langen Allee ist ein ca. 400 m langer Abschnitt betroffen, an dem es auch zu einer Überlagerung der Allee mit der Trasse der noch nicht realisierten Südumgehung kommt. Die restliche Strecke umfasst Bereiche in Siedlungslage und westlich der Halterner Straße einen Abschnitt in der freien Feldflur.

Der betroffene Abschnitt der Allee wird durch die Hauptbaumart Spitzahorn charakterisiert. Das Standalter liegt bei überwiegend mehr als 70 Jahren. Im September 2015) waren in dem betroffenen Abschnitt insgesamt 45 Bäume vorhanden. Von diesen würden 6 durch die ursprüngliche Planung beseitigt werden. Von den verbleibenden 39 Exemplaren wurden zwei aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt. Bei weiteren 13 Bäumen ist von einer eingeschränkten Vitalität auszugehen. Auch ohne

Durchführung einer Baumaßnahme beträgt die noch zu erwartende Lebenszeit damit maximal 10-15 Jahre. Weitere 13 Bäume weisen eine leicht eingeschränkte Vitalität auf. Die noch zu erwartende Lebensdauer beträgt weniger als 30 Jahre. Insgesamt 11 Bäume werden als vital mit einer Lebensdauer von mehr als 30 Jahren eingestuft.

Nach Umsetzung der genehmigten Planung sind durch die veränderten Standortbedingungen und aufgrund der Eingriffe in den durchwurzelten Bodenraum deutlich verkürzte verbleibende Standzeiten des vorhandenen Baumbestandes zu erwarten.

Dies begründet auch die Notwendigkeit der durch die Stadt Dülmen beantragten Befreiung.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen die Befreiung erfordern, denn andernfalls ist sie nicht notwendig. Das bedeutet nicht, dass die beantragte Maßnahme das einzig denkbare Mittel sein muss, um das verfolgte öffentlichte Interesse zu verwirklichen. Es genügt, dass sie vernünftigerweise geboten ist.

Die untere Naturschutzbehörde schließt sich der Auffassung der Stadt Dülmen an, dass in dem vorliegenden Fall eine Neubegründung einer Straßenbaumallee als nachhaltiger einzustufen und daher eben vernünftigerweise geboten ist.

Bei der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der von der Stadt Dülmen geplanten geänderten Verkehrsführung für die Südumgehung das öffentliche Interesse an dem Erhalt des jetzigen Baumbestandes überwiegt.

Die Befreiung erteile ich somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Zusätzlich wurde eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zum Ausbau der Hülstener Straße (UMWELTBÜRO ESSEN, 13.06.2017) beigebracht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können danach ausgeschlossen werden.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG).

Mit den ausgesprochenen Nebenbestimmungen wird die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme sichergestellt.

Da sich die Auswirkungen Ihres Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehen lassen, behalte ich mir vor, nachträglich über Auflagen zu entscheiden, die sich zur Sicherung der Belange von Natur und Landschaft als notwendig erweisen sollten.

Ein Verwaltungsakt darf nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen verbunden werden mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).

Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Rahmen der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79/4 "Gausepatt". Sie ist daher nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- schriftlich
- oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG
- oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster Klage erheben.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)

LNatSchG

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Lan-

desnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791)

ERVVO VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den

Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nord-

rhein-Westfalen vom 07.11.2012 (SGV. NRW. 320)

Mit/freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grömping